

der Kinder aus erster Ehe als Erben änderte sich auch nicht bei einer Wiederverheiratung des Vaters. Nach dessen Tode mußten sie mit Kindern aus der Zweitehe, ihren jüngeren Stiefgeschwistern, nur den Besitz teilen, den der Vater nach dem Tode ihrer Mutter erworben hatte²²⁾.

Dieses unglückselige Erbrecht mit seiner Benachteiligung der Kinder aus Zweitehen mußten in Familien mit Kindern aus zwei oder gar mehreren Ehen zu Spannungen und Konflikten zwischen den erbberechtigten Kindern aus erster Ehe und der Stiefmutter führen, deren natürlichem Bestreben, ihre eigenen Kinder standesgemäß zu versorgen, ihre Stiefkinder im Wege standen. Diese Konfliktsituation, die im Mittelalter nicht wenige Familien stark belastete, lebt in unserer Sagen- und Märchenwelt in dem wiederkehrenden Thema vom harten Los der Kinder nach dem frühen Tode der Mutter und von der bösen Stiefmutter fort. Und wie das Intrigenspiel von Stiefmutter Judith um das gleichberechtigte Erbe ihres Sohnes Karl ihrem Gemahl Ludwig dem Frommen die letzten Lebens- und Regierungsjahre vergällte und sein Reich zur Auflösung brachte, so trug auch Stiefmutter Adelheid, an die zwanzig Jahre jünger als Witwer Otto und etwa gleichaltrig mit ihren beiden Stiefkindern, das Ihre bei zu der Entfremdung zwischen ihrem Gemahl, dem König, und ihrem Stiefsohn, dem Thronfolger, und dem Gemahl der Stieftochter, Herzog Konrad von Lothringen, die sich bis zur offenen Rebellion auswuchs²³⁾.

Nach seiner Vermählung mit Adelheid konnte Otto zu ihren Gunsten über seinen Tod hinaus, und das war der Sinn vor allem eines Wittums, nicht wie einst sein Vater Heinrich auf einen geschlossenen Hausbesitz zurückgreifen, sondern war dazu auf Besitz angewiesen, den er erst nach Januar 946 erworben hatte. Der Einfluß, der damit von Adelheid mit ihrem ausgeprägten Geltungsbedürfnis auf die Reichspolitik Ottos I. ausgehen mußte, sollte nicht unterschätzt werden²⁴⁾.

und der Schweiz im Mittelalter. Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II, 1 (1868) S. 156.

²²⁾ Schwabenspiegel (ed. von Laßberg): 287. *nimet der vater ein ander wip. vnd gewinnet er kint bi ir. vnd hat er erbe gût zô ir braht. daz er hette. daz erbent diu errent kint. wan ez é kint sint. daz selbe reht hant ouch diu kint an der mûter gûte. unde an ir erbe.* Vgl. auch Schwabenspiegel 161.

²³⁾ Siehe Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 212 ff.

²⁴⁾ Es dürfte nicht von ungefähr kommen, daß Edgitha in ihrer Zeit so geliebt und verehrt wurde (vgl. Köpke/Dümmler, Jb. Otto I. S. 146 f.). Sie muß sich als Frau und Mutter bemerkenswert von Herrscherinnen wie Mathilde, Adelheid oder Willa unterscheiden haben.